

Verlags-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Färbierer, Anstreicher, Lünder und Weissbinder

Nr. 22

Das Heft kostet eine Mark.
Abonnement pro Jahr 1,50 Mark.
Postamt Hamburg 1, Abteilung 1,
Centralpostamt 1, Postamt 1, 1914.

Hamburg, den 31. Mai 1919

Anträgen sollen die Ausgabensteuer-Novem
berzelle über dem Raum 50 pfl. Der
Betrag ist nach vorher angegeben.
Verbandsanträgen fallen 25 pfl. ab Ent.

33. Jahrg.

Friedensbedingungen und Gewerkschaften.

Seit Monaten, seit wir unsern Feinden den Friedensgeschäftsangeboten und was selbst mehrheitlich gewollt hatten, brüllten die Eroger über die Bedingungen, unter denen sie und den Frieden gewähren wollten. Das deutsche Volk rechnete auf die Durchführung der 14 Willenspunkte und hoffte auf einen allerdingsharten, aber gerechten Frieden. Wie wogen nun in den Mohnschein, das unsere Feinde ein Einschau haben und uns nicht für die Sünden der führenden Machthaber büßen lassen würden. Wie glaubten an ihr Gerechtigkeitsgefühl, an ihre Menschlichkeit und an ihren Willen einen beweisenden Verhandlungsstreiten herbeizuführen. Wie waren selbstverständlich bereit, alles das wieder gutzumachen, was durch unser Versehen vernichtet worden ist; aber wir waren der Überzeugung, daß endlich wenigstens das Volk zum Weiterleben kommen nicht versorgt würde. So lebten wir denn in den Tag hinein, sehten unsere inneren Zwistigkeiten und unsere schändliche Selbstzerfleischung fort und machten uns wenig Sorgen um die Zukunft Deutschlands. Bis wir nun durch die Veröffentlichung der Friedensbedingungen unsicht aus unseren Visionen entwelt worden sind. Am ersten Augenblick war das deutsche Volk sprachlos; wie mit einem Schlag vor den Kopf geschlagen; erst allmählich hat es die Sprache wiedergefunden. Und nun ist die Empörung an allen Orten ausgefiammt und eine Protestversammlung jagt die andere.

Den wesentlichen Inhalt der Friedensbedingungen kennen unsere Kollegen zur Genüge aus der Tagesspreche; wie haben deshalb nicht nötig, weiter ein Wort darüber zu verlieren. Wenn sie unterschrieben werden, beheben sie für uns eine wirtschaftliche Sperre und Erbrossierung schlimmster Art; wenn sie nicht unterschrieben werden, werden die Feinde mit neuen Schikanen und Drangsalierungen einspielen. Wir sind Ihnen nämlich auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, und Sie können mit uns machen was Sie wollen. So geht dann unser Land und unser Volk einer traurigen, verzweifelten Zukunft entgegen, und die Folgen des Friedenschlusses lassen sich heute noch gar nicht absehen. Vor allen Dingen werden sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse noch mehr als bisher verschärften, was nach einer Verschärfung unserer gesundheitlichen, geistigen und kulturellen Lebensbedingungen nach sich ziehen wird. Nur mit schwerem Herzen und mit banger Sorge können wir den kommenden Dingen entgegenblicken. Das einzige, was uns retten könnte, ist die Zusammenfassung all unserer Kräfte zu gemeinsamer, ernster Arbeit am Wiederaufbau des so schwer zerstörten Wirtschaftslebens. Ob unser deutsches Volk in seiner überwiegenden Mehrheit hierzu den Willen aufbringen wird, läßt sich heute noch nicht sagen; erst die nächste Zukunft wird dies lehren. Von dieser Entscheidung wird es abhängen, ob Deutschland sich wieder aus seiner Ohnmacht und Entledigung emportarbeiten oder ob es gestrichen wird aus der Reihe der Großstaaten und Kulturstölker.

Wie sich das Schicksal Deutschlands aber auch gestalten mag, unter allen Umständen besteht die Verantwortung, daß gerade die deutsche Arbeiterklasse der leidende Teil sein wird, der die Beute bezahlen muß. Es droht die große Gefahr, daß das Kapital trotz Revolution und Sozialismus, auch noch fernherhin imstande sein wird, wenn auch verschleierte und in anderer Form als früher, die Arbeitermassen in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten und sie zu selbstsüchtigen, ausbeuterischen Zwecken auszunutzen. Hierüber darf man sich nicht täuschen. Wenn auch der gute Wille vorhanden ist, auf dem Wege der Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens das Joch des Kapitalismus zu brechen, so vermag sich doch ein Sachkenner von all diesen geplanten

Maßnahmen für die nächsten Jahre noch wenig Vorteil zu versprechen. Die kapitalistischen Widerstände sind eben noch zu groß, die geistige und fiktive Macht des Proletariats läßt noch sehr viel zu wünschen übrig, als daß durchschlagende Erfolge zu verzeichnen sein würden. Man leistet den Arbeitern einen schändlichen Dienst, wenn man ihnen Stärke und Fähigkeit antheilt, die sie nicht besitzen, und wenn man ihnen Erfolge vorgaukelt, die unter dem Sturm der rauhen Wirklichkeit wie schillernde Seifenblasen zerplatzen. Viel nützlicher ist es, wenn man sie auf die wirkliche Lage hinweist. Das soll keine Enttäuschung und Verzettelung bedeuten, sondern vielmehr soll es ein Ansporn sein zu neuer Anspannung und Kräfteentfaltung. Bislang stehen wir noch immer vor dem Berge, aber wir müssen darüber hinwegkommen, es mag blagen oder brochen.

Hier fällt den Gewerkschaften eine ungewöhnlich wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu, nämlich die Interessenvertretung der wertvollen, prächtigenden Arbeit gegenüber dem selbstsüchtigen, erwerbsgierigen Kapitalismus. Was die Gewerkschaften von jetzt getan, was sie stets als ihre heiligste Pflicht erkannt haben, die wirtschaftliche Lage der Angehörigen eines Berufs nach Möglichkeit zu verbessern und die Arbeiter und ihre Familien gegen Not und Verelendung zu schützen, das müssen sie auch heute unter den viel schwierigeren Verhältnissen wieder durchsetzen. Die Arbeiter- und Betriebsräte waren wohl in den einzelnen Betrieben gutes schaffen; die Lage des ganzen Gewerbes zu heben, ist und bleibt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen. Diese Wahrheit wird uns schon durch die Entwicklung der nächsten Wochen eindeutig zu Gewissheit gemacht werden.

Auch unser Verbandstag, der gerade in den entscheidungsschweren Tagen über Deutschlands Zukunft stattfindet, wird sich diesen Tatsachen nicht entziehen können. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler für die gesamte Arbeiterschaft, wenn sie diese Wahrheit nicht erkennen und dringendst nachlaufen würde. Dieser Fehler würde sich zweifellos schwer tönen.

Zu unserer Lohnbewegung.

Wie uns bis vor Neballianschluss mitgeteilt wird, sind die Verhandlungen über die zu zahlenden Salagen bei den in den letzten Wochen stattgefundenen örtlichen Beratungen zu den zentral vereinbarten Sätzen auf Grund besonderer Verhältnisse hinaus verbliebenen Differenzen auf Montag, den 2. Juni, im Reichsarbeitsministerium anvertraut. Von unserem Vorstand werden die ihm gemeldeten Streitfälle vorher eingereicht.

Bekanntmachung des Vorstandes. Anträge.

Für die 16. ordentliche Generalversammlung sind aus den Filialen folgende Anträge eingegangen:

Jur. Tagesordnung.

Heilbronn. Die Einberufung der Generalversammlung ist verfehlt und zu spätzeitig angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der zurzeit bestehenden Belehrungsverhältnisse, Wohnungs- und Lebensmittelnot, deshalb ist sie zu vertagen.

Heilbronn. Die Anträge auf Änderung des Statuts sind verfehlt, indem eine Klärung am politischen Himmel noch nicht eingetreten ist.

Leipzig. Die Kollegen Leipzigs sind der Ansicht, daß ihrer Klassenlage nach eine klarere und konsequenter Politik am Platze ist. Sie erwarten deshalb vom Verbandstag, daß in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wird und stellen den Antrag auf Gewährung des Korreferats über den Bericht des Hauptvorstandes.

Zum Statut.

S. 1. Zweck des Verbandes.

Berlin: S. 1 wie Entwurfsantrag des Vorstandes in Nr. 13 des „Verlags-Anzeiger“, nur wird im Stile „privaten“

und städtischen Industriebetrieben“ „privaten, kommunalen und staatlichen Industriebetrieben“ gesetzt. Ferner soll lauten:

b. Mündliche und schriftliche Ausklärung der Mitglieder in beruflicher und politischer Hinsicht. Errichtung neuer und Erweiterung vorhandener Bibliotheken, Pflege der Goldbarkeit und des Collegiaten Verlehrs.

c. Vollständige Unterstützung und Förderung in der Sozialisierung aller Betriebe und Werkstätten sowie ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Räteorganisation. Gleichzeitige Unterstützung der Bestrebungen eigener Regiearbeiten der Kommunen und Gemeinden unter Ausschaltung der Zwischenmeister.

d. wird o wie Vorstandsantrag.

Leipzig. Biffer 1: Ferner unterstützt der Verband die Bestrebungen, die die endgültige Befreiung der Arbeitersklasse aus der kapitalistischen Gesellschaft erstreben.

Danzig. Biffer 2g: Gewährung von Unterstützung an Mitgliedern in außerordentlichen Notfällen.

Dortmund. Absatz g zu sehen: „in Notfällen von Mitgliedern, deren Frauen und Kinder unter 16 Jahren“.

S. 2. Beitritt und Übertritt.

Hamburg. Biffer 2 soll lauten: Das Untersigungsgebot beträgt für männliche Mitglieder M. 2, für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (Vor- und 1. Beitragsklasse) und für Gehilfe M. 1. Davon sind 50 pfl. an die Hauptklasse abzuziehen, 50 pfl. verbleiben in den Filialen.

Biffer 5. Die ersten drei Zeilen sind zu streichen, so daß die 18jährige Rentenzzeit wegfällt.

Niel. Biffer 5 das Wort „Malerorganisation“ in „Organisation“ abzändern.

Dannow. Biffer 5 statt „Malerorganisation“ zu setzen: „Gewerkschaften“.

Biffer 6 ist zu streichen.

Kassel. Biffer 6 des ersten Satz bis — vom Tage des Übertrittes an gerechnet — zu streichen und zu setzen: „Mitglieder, die aus anderen Centralorganisationen übertraten und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, wird die bereits erworbene Mitgliedschaft auf die bei uns geltende Wartezeit umgerechnet. Ist diese erfüllt, treten sie mit vollem Rechte in die bei uns geltenden Unterhaltungsleistungseinrichtungen ein. Hat ihre frühere Organisation keine Unterhaltungsleistungsgewährt, so ist die Wartezeit erst durchzumachen.“

Danzig. Biffer 6: Ein Anrecht auf Unterstützung erwirkt das Übergetretene Mitglied sofort, vom Tage des Übertrittes an gerechnet.

Cöln. Biffer 10: Mitgliedsbeiträge für Neuemittrende und Übertritte unter 1 Jahr (einjährige Wölche) werden in den auf-

S. 3. Ausdrift, Klauschaf und Abmeldung.

Dortmund. Absatz o alte Fassung des Statut.

Biffer 7 zu sehen: „Dieser muß innerhalb 4 Wochen ein Schiedsgericht einsetzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb 4 Wochen herbeizuführen.“

Biffer 10 zu sehen: „Wird der Ausschluß später vom Schiedsgericht oder vom Verbandsausschuss abgelehnt ist.“

Berlin. Biffer 6 ist das Wort „eventuell“ zu streichen. Biffer 7 zweiter Satz soll lauten: „Dieser muß zur Feststellung des genauen Sachverhalts ein Schiedsgericht einsetzen. Dritter Satz muss lauten: In diesem sind von beiden Parteien eine je gleiche Zahl von Vertretern aus den Kreisen der Mitglieder zu entnehmen.“

Biffer 8 wird an Stelle „beim Ausschuß“, bei der Generalversammlung“ gesetzt.

Biffer 11 wird dem Vorstandsantrag hinzugefügt: „Der betreffenden Filiale steht, wenn der Ausschlußantrag vom Verbandsvorstand ausgeht, Beschwerderecht beim Ausschuß, in letzter Instanz bei der Generalversammlung zu.“

S. 4. Filialverwaltung.

Berlin. Als Vertreter der für den Ort und Beruf gewählten Arbeiterräte hat ein Mitglied desselben im Vorstand der Filiale Sitz und Stimme. Dasselbe darf aber nicht mit Verwaltungsgeschäften belastet werden, noch ein anderes Amt im Verband bekleiden.

Berlin. Generale Befehle über Umsfang, Verwaltung und Rechte der in Biffer 6 bis 8 behandelten Körperchaften können durch ein Ordinatur festgelegt werden.

Leipzig. Biffer 5: Die Verwaltungsmittelglieder, einschließlich der Angestellten, sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 15. Februar stattfinden soll, zu wählen.

Hamburg. Biffer 8 soll lauten: „In größeren Filialen sind zur besseren Pflege des Lehrlingsschutzes, der beruflichen Weiterbildung und zur Pflege des gewerkschaftlichen Geistes Jugendableilungen zu schaffen.“

Hamburg. Biffer 11 soll lauten: „Die Verwaltungsmittelglieder und Revisoren sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen. Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen der Gewählten dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Nicht

wieder gewählte Verwaltungsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die neu gewählten Verwaltungsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

Berlin. Ziffer 11 ist statt "Bestätigung" "Kenntnisnahme" zu sehen. Der letzte Satz ist zu streichen, ebenso ist zu streichen "soweit sie nicht Angestellte sind".

Nordhausen. Alle Angestellten des Verbandes sind durch Urabstimmung zu wählen.

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

Danzig. Ziffer 1: Die Anstellung eines Filialbeamten in Filialen von über 500 Mitgliedern bleibt der Filiale überlassen, unabhängig vom Hauptvorstand. Dem Hauptvorstand steht lediglich die Bestätigung zu.

Berlin. Ziffer 1: Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) vornehmen.

Ziffer 3 wie im Vorstandsantrag, nur ist nach "dem Verbandsvorstand" noch einzufügen: "mit dem Beirat".

Ziffer 7: Die Wahl der Angestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gewählten sind dem Hauptvorstand bekanntzugeben. Die Kündigung erfolgt durch die Filialeleitung, wenn sie in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmajorität in geheimer Abstimmung beschlossen wird. Sie ist eine sechswöchentliche. Außerdem haben sich die Angestellten der Filialen jedes Jahr einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein.

Ziffer 8 wie im Vorstandsantrag, nur wird statt "müssen" "sollen" gesetzt.

Hamburg. Ziffer 11 soll als Ziffer 1 gesetzt werden.

Ziffer 7 soll lauten: "Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung."

Leipzig. Ziffer 8: Die Anstellung und die Entlassung der Angestellten erfolgt durch die Filiale selbst.

Elberfeld. Sämtliche Angestellte haben sich jährlich einer Neuwahl zu unterziehen.

Chemnitz. Die Gehälter der Angestellten sind den örtlichen Löhnern der Gehilfen anzupassen.

Mannheim. Ziffer 4 der Vorlage des Vorstandes ist zu streichen.

Chemnitz. Ziffer 4 anstatt "8 1/2" "5 1/2" zu sehen.

Dortmund. Alte Fassung des Statuts belassen.

Marburg. Den Filialen unter 200 Mitgliedern ist eine Vergütung von 4 1/2 pro Woche für Einklassierung zu gewähren.

Wiesbaden. Ziffer 4: Die Kosten für die Besoldung der Filialangestellten trägt die Hauptklasse.

Regensburg. Zur Deckung der Verwaltungskosten sind die bisher gewährten 2 1/2 für die verkaufte Woche weiter bestehen zu lassen.

§ 6. Bezirksleitung.

München und Augsburg. Für den 7. Bezirk wird ein Bezirksleiter mit dem Sitz in München angestellt.

Die Kosten für die Bezirkskonferenzen trägt die Hauptklasse.

Nürnberg. Die Bezirksenteilung ist aufzuheben. Dafür sind Bezirksvereine zu gründen, die möglichst mit einem Angestellten zu versehen sind, um durch diesen eine erfolgreiche Agitation und die Erledigung der Verbandsgeschäfte zu erreichen.

Berlin. Ziffer 2 wie im Vorstandsantrag, nur ist nach "Verbandsvorstand" einzufügen: "mit dem Beirat".

Ziffer 3: Die Wahl der Bezirksleiter erfolgt auf dem Bezirkstage, der jedes Jahr stattzufinden hat, oder durch Urabstimmung im Bezirk. Die Agitationsskommission vollzieht bei Neubefreiung die öffentliche Ausschreibung und erlässt die nötigen Wahlvorschriften. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch die Agitationskommission oder den Vorstand erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchentliche. Die Mitglieder der Agitationskommission werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale, in welcher der Bezirksleiter seinen Sitz hat, mit einfacher Majorität gewählt.

Ziffer 4 wie im Vorstandsantrag, nur wird "unter Zustimmung des Verbandsvorstandes" gestrichen.

Dortmund. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter sind alle 3 Jahre durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes zu wählen.

Ziffer 4: Im Bereich des Bezirkes ist mindestens alljährlich eine Konferenz abzuhalten.

Braunschweig. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter werden alljährlich in Generalversammlungen, die innerhalb des Bezirkes an einem Tage stattzufinden haben, gewählt. Die Abstimmung wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen.

Leipzig. Ziffer 3: Die Bezirksleiter werden von einer alljährlich stattfindenden Bezirkskonferenz gewählt. Ebenso entscheidet die Bezirkskonferenz über Neuansetzung und Entlassung.

Ziffer 4 zu streichen: "unter Zustimmung des Verbandsvorstandes".

Zusatz: "Die Bezirkskonferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wählt einen Bezirksvorstand und Bezirksleiter. Diese Konferenz soll vor allem beraten über den Ausbau und Agitation sowie über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Bezirkes."

Halle. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter und Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern im Bezirk auf je 2 Jahre in einer einzukündigenden Bezirkskonferenz gewählt, eventuell zur Wiederwahl gestellt.

Düsseldorf. Die Bezirksleitung des vierten Bezirkes ist von Köln nach Düsseldorf zu verlegen.

§ 7. Hauptverwaltung.

Breslau. Im Hauptvorstand ist ein Kollege anzustellen, der mit den Verhältnissen der Lackierer im Waggonbau vertraut ist.

Gefurt. Der Vorstand des Verbandes ist nicht befugt, Filialbeschlüsse (die sich im Rahmen des Statuts halten) aufzuheben. Ihm steht nur das Recht der Kenntnisnahme zu.

Berlin. Der Sitz des Hauptvorstandes ist nach Berlin zu verlegen. — Bei Ablehnung fällt "Hauptvorstand" "Aus- schuss" zu liegen.

§ 8. Beirat.

Chemnitz. Anstatt "7 Beiratsmitglieder" "14 Beiratsmitglieder" zu sagen. Die Beiratsmitglieder haben sich mit den Verwaltungsstellen ihres Bezirks vor und nach jeder Vertragslösung in Verbindung zu setzen und ihnen Vorelagen usw. zu unterbreiten.

Düsseldorf, Berlin und München. Statt bisher 7 sind in Zukunft 14 vom Verband nicht angestellte Mitglieder aus den Bezirken zum Beirat zu wählen.

Leipzig. Die Bezirksleiter haben jedoch nur beratende Stimme.

Heidelberg. Die unbefoldeten Beisitzer des Beirats sollen in einer Bezirkskonferenz des jeweiligen Agitationsbereichs auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Augsburg. Beschlüsse sollen durch allgemeine Abstimmung und nicht mehr durch den Beirat gesetzt werden dürfen.

§ 9. Ausschuss.

Berlin. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung der Filiale, in welcher der Ausschuss seinen Sitz hat. Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung seinen Obmann und dessen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder dürfen ein weiteres Amt in der Organisation nicht bekleiden.

Ziffer 2 sind die Worte zu streichen: "und die Redaktion des Vereins-Anzeiger".

München. Als Sitz des Ausschusses wird Frankfurt a. M. bestimmt.

§ 10. Generalversammlung.

Braunschweig. a) Die Generalversammlung ist nicht mehr entscheidende Instanz, sondern die Mitglieder entscheiden in allen wichtigen, in das Verbandsleben einschneidenden Fragen durch die Urabstimmung. b) Vor diesen Urabstimmungen haben in allen Bezirken außerordentliche Mitgliederversammlungen Stellung zu den zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten zu nehmen.

Braunschweig. Ziffer 4: Festgesetzte Beamte haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht, noch sind sie wählbar als Vertreter zu derselben.

Leipzig. Ziffer 8: Auf 250 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf je 250 weitere einer mehr und so fort.

Ziffer 4: Diese haben kein Stimmrecht ohne Mandat.

Hannover. Zusatz: "Neben der regelmäßig stattfindenden Verbandsgeneralversammlung findet mindestens alle 2 Jahre eine Reichskonferenz der Lackierer statt."

Berlin. In diesem Jahre hat noch eine Lackiererkonferenz stattzufinden.

Heiz. In Zukunft darf kein Filial- oder Bahnhofstellenangesteller zu Verbandstagen oder Konferenzen delegiert werden.

Berlin. Auf je 300 Mitglieder kommt ein Delegierter.

Ziffer 4 im letzten Satz "diese haben Stimmrecht" zu streichen.

Heidelberg. Die Stimmenzahl der zur Generalversammlung gewählten Delegierten soll im "Vereins-Anzeiger" veröffentlicht werden.

Erfurt. Gewerkschaftsangestellte haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme. Sie dürfen für die Generalversammlung kein Mandat erhalten.

Bremen. Stimmberechtigt sind nur die Kollegen, welche als Delegierte anwesend sind, nicht aber Kollegen, welche nur als Beamte des Verbandes auf der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen haben und nicht als Delegierte gewählt sind.

Leipzig. Alle wichtigen Entscheidungen über den Verband, Beitragserhöhung usw. unterliegen der Urabstimmung. Spannung. Die diesmalige Wahlkreiseinteilung erregt unter den Kollegen großen Unwillen.

Bremenhaven. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung ist fünftig nicht mehr unter Punkt 1 der Tagesordnung zu erledigen, sondern der Wahlgang bleibt für die Dauer der Mitgliederversammlung offen.

§ 12. Vereinsorgan.

Berlin. Der "Vereins-Anzeiger" hat jeder einseitigen Schreibweise in der Politik zu entsagen, sondern sich mehr der revolutionären Bewegung anzupassen.

Ziffer 2: Die Aussicht über die Schreibweise des "Vereins-Anzeiger" unterliegt einer Preiskommission von 5 Kollegen.

Breslau. Für die dem Verbande angehörenden Lehrlinge und Jugendlichen wird eine Jugendbeilage alljährlich mit dem "Vereins-Anzeiger" herausgegeben.

Gefurt. Die Filiale spricht zu der bisherigen Schreibweise des "Vereins-Anzeiger" ihr Misstrauen aus und verlangt grundlegende Änderung unter Hervorhebung des Klassenkampfes des Proletariats.

Gotha. Die Redaktion des "Vereins-Anzeiger" ist sofort neu zu besetzen.

Daggen. Im "Vereins-Anzeiger" keine einseitige Politik, sondern hauptsächlich Gewerkschaftliches zu behandeln.

§ 15. Beitrag.

Augsburg. Die Generalversammlung wolle einer beabsichtigten Beitragserhöhung unter keinen Umständen zustimmen, vielmehr den Antrag annehmen, wonach die Beiträge reduziert werden.

Elberfeld (Bahnhof Barmen). Die bisherigen Beitragsklassen inklusive Vorklasse sind unter Ablehnung einer weiteren Beitragserhöhung, Aushebung der Verbandsarbeitslosenunterstützung, Abbau der Krankenunterstützung, beizubehalten. Die dadurch frei werdenden Mittel sind zur Erhöhung der Streikunterstützung zu verwenden.

Wickau. Gedrohte Rendition des Statuts unseres Verbandes und weitere Erhöhung der Verbandsbeiträge sind zu unterlassen.

Mannheim und Dortmund. Die Beitragserhöhung ist abzulehnen.

Nordhausen. Eine Beitragserhöhung ist abzulehnen. Sollte schon eine Beitragserhöhung erfolgen, so möge sie sich nach der Höhe der Stundenlöhne richten.

Chemnitz. Die Versammlung ist gegen eine Erhöhung der Beiträge, wenn die Unterstützungssätze herabgesetzt werden.

Düsseldorf. Im § 15 soll es heißen: "1. Der Beitrag richtet sich allgemein nach der Höhe des Verdienstes oder Einkommens. Es bestehen eine Vorklasse und 4 Beitrags-

Klassen, die Vorklasse gilt für Lehrlinge und Invaliden, für letztere, wenn das Wochenentkommen unter M. 20, beträgt

2. Der Beitrag für die Hauptklasse beträgt pro Woche: Vorklasse, Lehrlinge und Invaliden..... M. 90
1. Klasse, M. 20 bis M. 40 Wochenverdienst..... 40
2. " 40 " 60 " 60
3. " 60 " 80 " 80
4. " über " 80 "

Mecklenburg. Die Vorklasse ist zu befehligen.
Cöln. Ziffer 1: Beiträge und Klassesteinstellung wie bisher zu befallen.

Halle. Unter Beibehaltung der Vorklasse sind 2 einheitliche Beitragsklassen zu schaffen, und zwar für die Hauptklasse 1. Klasse 90 & 2. Klasse M. 10 pro Woche.

Ziffer 8 ist der erste Satz bis "beschlossen werden" zu streichen.

Berlin. Der Beitrag in der 1. Klasse für Frauen ist auf 75 & zu erhöhen und der Unterstützungsatz zu verdoppeln.

Der Beitrag in der 2. bis 4. Klasse erhöht sich um je 10 &, mehr, als in der Vorlage des Hauptvorstandes vorgesehen. Die Sätze der Streikunterstützung sind dementsprechend zu erhöhen.

Nürnberg. Bei Beitragserhöhungen ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

§ 16. Beitragserleichterung.

Augsburg. Ziffer 1a die Worte streichen: "seine Unterstützung befreien".

Elberfeld. Als Ziffer 8 zu sehen: "Filialen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Stelle der beitragsfreien Marken den in den Filialen bestehenden Preisabschlag als Beitrag erheben. Diese geleisteten Beiträge kommen bei allen Unterstützungsleistungseinrichtungen nicht in Anrechnung."

Wrocław. Während der Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist das unterstützungsberechtigte Mitglied vom Beitrag befreit. Für diese Zeit wird eine besondere vollwertige Marke gelobt.

Halle. Die beitragsfreien Marken sind gänzlich aufzuheben.

§ 17. Streikreglement.

Bremen. Streiks, die von Lokalstellen durch Stimmenmehrheit beschlossen sind, müssen unterstützt werden.

Leipzig. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 zu streichen. Halt fest! Wenn eine Filiale mit Zweidrittel-Majorität den Streik beschließt, ist ihr nach Stärke der Hauptklasse und den Grundsätzen der Demokratie entsprechend Unterstützung zu gewähren."

Cöln. Ziffer 2: statt "2 Monate" "4 Wochen" und statt "Verbandsvorstand" "Bezirksleitung" (Agitationskommission) zu sehen.

Ziffer 4: statt "2 Monate" "4 Wochen" und statt "Verbandsvorstand" "Bezirksleitung" zu sehen.

Ziffer 5 bis 7 ist zu streichen.

Ziffer 9: statt 50 & M. 1 Entschädigung festzulegen.

Betriebs. Kollegen, die bei politischen Aktionen in Mitteleidenschaft gezogen werden, ist die volle Streikunterstützung zu gewähren.

§ 18. Streikunterstützung.

Danzig. Ziffer 5: Streikunterstützung an Mitgliedern unter 26 Wochen unterliegt der Zustimmung der Filialen, liegt diese vor, werden als Unterstützung die einheitlichen Sätze gezahlt: für Ledige pro Tag M. 8,50, pro Woche M. 21, für Verheiratete pro Tag M. 5,50, pro Woche M. 18.

Z

Dresden. Biffer 6: Die Streitunterstützung beträgt pro Tag:

	Angestellt	Bedie	Verhältnisse
1/2 bis 1 Jahr	M. 2,—	M. 2,—	
1 1/2 bis 3 Jahre	3,—	4,—	
über 3	4,—	5,—	

Biffer 7: Für jedes schulpflichtige Kind für den Tag 75 M.

Chemnitz. Die bisherigen Räte sind allgemein um 100 pf. zu erhöhen. Biffer 6: anstatt 26 Wochen 18 Wochen wie bisher.

Mannheim. Biffer 7: Alle Fassung beibehalten; jedes nicht der Schule entlassene Kind.

Dortmund. Biffer 7: Für jedes Kind unter 18 Jahren.

§ 19. Familiunterstützung bei Streit.

Würzburg. In Biffer 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Mannheim. Biffer 1 alte Fassung beibehalten.

Dortmund. Biffer 1: Für jedes Kind unter 18 Jahren.

Cöln. Biffer 1 hinter gewährt zu legen: „Für die Frau pro Woche M. 6, für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche M. 3. Die Unterstützung darf M. 15 pro Woche nicht übersteigen.“

Düsseldorf. Biffer 1: Die Unterstützung für die Frau ist um 50 pf und für jedes Kind um M. 1 zu erhöhen.

§ 20. Unterstützung für Abreisende.

Düsseldorf. Den betreffenden Abreisenden kann eine einmalige Streitunterstützung bis zu M. 10 gezahlt werden.

§ 21. Unterstützung bei Maßregelung.

Cöln. Biffer 1: Die Unterstützung ist in Höhe der tatsächlichen Ohne festzusetzen.

Biffer 4 soll heißen: „Sollen die Umzugskosten gezahlt werden.“

Düsseldorf. Biffer 4: Verheirateten Mitgliedern, die infolge der Maßregelung den Ort verlassen müssen, können die vollen Umzugskosten gewährt werden.

§ 22. Rechtschutz.

Chemnitz. Anstatt 26 Wochen 18 Wochen wie bisher.

§ 23. Erwerbslosenunterstützung.

Braunschweig. Aufhebung der §§ 28, 24, 25, 26, 27 und 28 des Statuts. Alle Unterstützungswege, die der Sozialgesetzgebung des Staates und der Einzelsgemeinde unterliegen, sind aus den Obliegenheiten des Verbandes auszuschalten. Mit ihrem Abbau ist sofort zu beginnen. Nur Streit- und Maßregelungsunterstützung sind zu zahlen.

Cöln. § 28 ist zu streichen.

Chemnitz. Die Resolution zu den §§ 28, 24, 25 und 26: Die am 16. April tagende Versammlung erhebt gegen die vom Vorstand in Nr. 18 des „Vereins-Anzeiger“ veröffentlichte Vorlage zur Erwerbslosenunterstützung den schärfsten Protest. Wenn man auf der einen Seite eine Erhöhung der Beiträge verlangt, so ist nicht zu verstehen, wie man auf der andern Seite die Gesamtunterstützung herabsetzen kann.

Düsseldorf. Die §§ 28 bis 27 einschließlich sind zu streichen.

Augsburg. Biffer 8 die Worte zu streichen: „und laufenden.“

Augsburg. Biffer 8: „Während der Erwerbsunfähigkeit können beitragsfreie Märkte gelaufen werden. Eine Nachforderung der Beiträge darf nicht erfolgen.“

Hamburg. Biffer 10: Die Worte „4 Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben“ zu streichen und dafür zu legen: „4 Wochen Beitrag gezahlt haben.“

Biffer 11 soll lauten: „Mitglieder, die auf Grund des Kartellvertrages mit ausländischen Organisationen oder auf Grund des § 2 Biffer 9 des Statuts aus der Organisation ausscheiden, erhalten nach ihrer Rückkehr die erworbenen Rechte nach zweitwöchiger Mitgliedschaft und Zahlung von 4 Wochenbeiträgen wieder.“

Biffer 12 soll lauten: „Die höchste Unterstützung kann in allen Unterstützungsfällen nur gewährt werden, wenn in den letzten 7 Jahren und 3 Monaten mindestens 364 Beiträge gezahlt sind.“

§ 24. Krankenunterstützung.

Thorn. Die Erwerbslosenunterstützung nach § 24 soll auch für den Sonntag gezahlt werden; wie das in der Mehrzahl der Fällen üblich ist.

Breslau. 4. Beitragsklasse: Das Krankengeld beträgt pro Tag M. 2,50. Biffer 15 ist zu streichen.

Thorn. Bei Beginn der Krankheit soll der erste Krankheitstag mit bezahlt werden.

Cöln. § 24 nach dem Statut vom 1. August 1918 in Kraft zu belassen. Biffer 4 ist dann zu streichen.

§ 25. Arbeitslosenunterstützung.

Breslau. Biffer 1 einzuschalten: „Wenn städtische oder städtische Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt wird, erhöhen sich die Sätze um M. 2,50 täglich.“

Cöln. § 25 ist zu streichen.

§ 26. Reiseunterstützung.

Cöln. Absatz a ist zu streichen.

Biffer 8: Die Unterstützung beträgt pro Tag M. 1. In einer Filiale werden nicht mehr als M. 4 ausgezahlt.

Biffer 4: Die Gesamtunterstützung beträgt in einem Winter M. 30.

§ 27. Umzugsunterstützung.

Cöln. § 27 ist zu streichen.

§ 28. Unterhaltung in Sterbefällen.

Düsseldorf. Zu Biffer 2: „Die Unterstützungsätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und betragen im zweiten Jahre den zwanzigfachen, im dritten Jahre den dreißigfachen und so steigend bis zum hundertfachen Betrag des gejahrten Wochenbeitrages.“

Cöln. Biffer 8: Die Sterbeunterstützung für Kinder ist zu verdoppeln.

Mannheim. § 28 alte Fassung beibehalten, soll heißen: „alle Kinder unter 14 Jahren.“

Dortmund. Biffer 6: beim Sterbefall von Kindern unter 15 Jahren.

Thorn. In der niedrigsten Klasse soll die Sterbeunterstützung nicht weniger als M. 50 betragen.

Berlin. Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes, welches Angehörige ganz oder überwiegend ernährt hat, erhalten die Angehörigen dieselben Unterstützungen wie die Hinterbliebenen verheirateter Mitglieder.

Allgemeine Anträge.

Berlin. Die Generalversammlung wolle beschließen und den Beschluss dem im Juni stattfindenden Gewerkschaftskongress unterbreiten:

1. Die gesamten Untersuchungen nach und nach abzubauen und dieselben auf Reich und Kommune zu übertragen. Ausgenommen hieron sollen nur Streit- und Maßregelungsunterstützung sein.

2. Die Verbände auf den Boden des proletarischen Klassenkampfes zurückzuführen.

3. Aufhebung der Arbeitsgemeinschaften mit den Arbeitgeberverbänden.

Die Filiale Berlin beantragt, daß bei der Delegation zum Gewerkschaftskongress ein von der Filiale Berlin vorzuschlagender Kollege berücksichtigt wird.

Berlin. Die Sektion der Lackierer ist mit dem Entwurf zur Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit nicht einverstanden. Die erhöhten Beiträge in der 2. und 8. Klasse waren eine freiwillige Versicherung, auf deren Kosten jetzt eine Erhöhung der andern Unterstützungswege fällig sind soll. Die Generalversammlung wird beauftragt, eine andere Umrechnung vorzunehmen.

Spandau. Die Filiale Spandau sieht in den Anträgen des Hauptvorstandes nur eine Förderung für die Angestellten und nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, eine Förderung für die Berufsschüler. Sie erwartet von der Generalversammlung, daß sie mehr für das Wohl der Kollegen arbeiten möge, insbesondere bezüglich der Höhe und Arbeitsbedingungen. Die Kollegen verwerfen einstimmig die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Beitragserhöhung und Neustaffelung der Klassen.

Leipzig. Den Anträgen des Hauptvorstandes auf Ausbau des Unterstützungsstocks stellt die Filiale Leipzig den Antrag auf Ausbau des Unterstützungsstocks zugunsten der Streitunterstützung gegenüber. Sie fordert energisches Eintreten für Schaffung einer Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln.

Mannheim. Es ist ein einheitlicher Unterstützungsstock einzulegen für alle Unterstützungen, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Reiseversicherung usw., der alle diese Unterstützungen einschließt.

Bremen. Alle Unterstützungsseinrichtungen mit Ausnahme der Streitunterstützung fallen weg.

Thorn. Die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Streitunterstützung, Sterbeunterstützung und Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist nach den heutigen Verhältnissen viel zu gering.

Bielefeld. Streit- und Gemahregeltenunterstützung sind, den heutigen Verhältnissen entsprechend, zu erhöhen.

Erfurt. Alle Unterstützungen, außer für Streit und Gemahregelte, sind aufzuheben. Letztere sind, den allgemeinen Preisverhältnissen entsprechend, zu erhöhen. Im Ablehnungsfalle: Alle Unterstützungen, außer für Streit und Gemahregelte, sind abzubauen.

Heilbronn. Eine Beitragserhöhung zum Zwecke des Ausbaus unserer Unterstützungsseinrichtungen ist abzulehnen. Unsere Pflicht muss es sein, die Organisation als Kampfsorganisation auszubauen und die Streitunterstützung als Hauptunterstützung zu betrachten.

Heidelberg. Die Generalversammlung möge beschließen, die verschiedenen Unterstützungsarten in eine Unterstützungsklasse „Erwerbslosenunterstützung“ umzugestalten, da auf gesetzmäßiger Weise das Unterstützungswofen wohl hinreichend geregelt wird.

Stettin. Streitunterstützung ist für sich, aber in erhöhter Form auszustalten.

Unterstützungsklasse für Verbandsfunktionäre.

Chemnitz. Die Versammlung ersucht den Hauptvorstand, die Vorlage über die Unterstützungsklasse des Verbandes zurückzuziehen.

Dortmund und Mannheim. Die Einführung einer Unterstützungsklasse des Verbandes nach Nr. 15 des „Vereins-Anzeiger“ ist abzulehnen.

Hamburg. Die Vorlage des Hauptvorstandes, betreffend Einführung einer Unterstützungsklasse für die Funktionäre des Verbandes, ist abzulehnen.

Dafür ist in das Statut folgende Bestimmung aufzunehmen: „Berünglich ein Kollege im Dienste der Organisation, oder wird er infolge langjähriger Tätigkeit in der Organisation erwerbsunfähig oder invalide, so hat die Organisation die Pflicht, ihm nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse entsprechend zu unterstützen.“

Potsdam: Alle Angestellten des Verbandes, welche den Boden des Klassenkampfes verlassen haben und für die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern eingetreten, haben zurückzutreten und solchen Kollegen Platz zu machen, die die Einheit der Arbeiterschaft auf revolutionärer Grundlage verfechten.

Gotha. Sämtliche Angestellten des Verbandes sind bis zum 1. Oktober 1919 neu zu wählen. Die Angestellten sind dann ferner alle 2 Jahre wieder zu wählen. Die Wahl geschieht durch die Kollegenschaft. Eine Anstellung durch den Hauptvorstand ist nicht zulässig. Ein Kollege ist wieder wählbar, nachdem er mindestens ein Jahr nach Löschung seines Angestelltenverhältnisses wiederpraktisch im Beruf tätig war, damit er die Fähigkeit mit den Kollegen nicht verliert.

Elberfeld. Alle Angestellten, Bezirksleiter oder Vorstandsmitglieder haben sich jährlich vor der breiten Masse der Mitgliedschaft zur Neuwahl zu stellen.

Erfurt. Anstellung und Kündigung aller Angestellten erfolgen durch Mehrheitsbeschuß der Mitgliederabstimmung.

Erfurt. Alle Angestellten des Verbandes (und der Filialen) sind mit vierzehntägiger Kündigung anzustellen. Ihre Lohnzahlung hat wöchentlich zu erfolgen.

Berlin. Die Gehaltsstufe der Angestellten ist auf jeder Generalversammlung zu regeln und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Die besonderen örtlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Hagen. Sämtlichen Gewerkschaftsbeamten, aufwärts bis zum 1. Vorständen, nur den Mindeststundenlohn eines Kollegen zu bewilligen.

Erfurt, Leipzig und Bützow: Der Reichstarif ist nicht mehr zu verlängern.

Braunschweig. Die im November 1918 zwischen den Vertretern des Unternehmertums und den Vertretern der Arbeiterschaft unseres Berufes abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft ist abzulehnen.

Beiz. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, in die abzuschließenden Tarifverträge die Ferienfrage für die Kollegen aufzunehmen. a) Anspruch auf Ferien soll jeder Kollege haben, der mindestens 8 Monate in einem Betriebe beschäftigt ist. b) Ferien sollen auf Verlangen in den Monaten April bis Oktober gewährt werden. c) Die Dauer der Ferien beträgt bei einer Beschäftigungsduer bis zu 2 Jahren 1 Woche, für jedes weitere Jahr 2 Tage mehr. d) Bei einer Beschäftigungsduer unter 8 Monaten soll 1/2 des Lohnes, über 8 Monate bis zu 1 Jahr 1/2 des Lohnes und über 1 Jahr der volle Lohn gezahlt werden.

Hamburg. Der Vorstand wird beauftragt, bei den bestehenden Tarifverhandlungen mit aller Entscheidlichkeit dahin zu wirken, daß entsprechend den Richtlinien der Generalkommission, die Betriebsdemokratie im Malergewerbe weitgehende, den Betriebsabkommen Rechnung tragende, tarifliche Anerkennung findet.

Berlin. Bei Neuabschluß des Reichstarifs ist den großen Filialen mehr Selbstbestimmungsrecht zu gewähren.

Gotha. In zukünftig abzuschließenden Tarifverträgen darf grundsätzlich keine Altordarbeit aufgenommen werden. Tarifverträge dürfen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Gotha. Der Hauptvorstand soll sofort Schritte unternehmen, sämtliche Gewerkschaften in einen einzigen Arbeiterverband zu vereinigen.

Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Heilbronn, Leipzig, München und Bützow. Die Verbandsvorstände der Bauarbeiter, Holzarbeiter und Metallarbeiterorganisationen in Verbindung zu treten zwecks Verschmelzung unseres Verbandes mit den vorgenannten Organisationen.

Berlin. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, für eine Verschmelzung aller Einzelverbände zu einem einzigen Industrie- bzw. Bauarbeiterverband einzutreten unter Wahrung der Berufe und gewerkschaftlichen Vertretungen.

Cöln. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sollen dahin wirken, daß von der Generalkommission der Gewerkschaften Schritte in die Wege geleitet werden, welche die Verschmelzung der Arbeiterorganisationen zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden zum Ziele haben.

Hamburg. Der Verbandsvorstand wird beauftragt: 1. Mit aller Entscheidlichkeit zu erstreben, daß bei der Einführung aus dem Auslande Rohmaterialien für das Maler- und Anstreicherergewerbe, die für den Wohnungsbau und die Renovierungsarbeiten der zum größten Teil verschwundenen Wohnungen dringend benötigt werden, gebührend geschützt werden.

2. Dahin zu wirken, daß bei der Vergabe von Arbeiten durch Staat und Gemeinde des Absatz 2 der Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft des Maler-, Lackierer- und Anstreicherergewerbes öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangt. Die Verbandsmitglieder sind durch regelmäßige Berichterstattung über Fortschritte und Erfolge obiger Bestrebungen auf dem Laufen zu halten.

Bremen. Die heutige Mitgliederversammlung stimmt nach Anhörung des Referenten des Bezirksleiters den vom Hauptvorstand vorgelegten Statutenänderungen zu.

Berlin. In den zurzeit bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschr

Ergebnis der Delegiertenwahl zur 16. Generalversammlung 1919.

Gewählt sind die Kollegen:
Wahlakt 1. C. Weil, A. Böhmer, A. Drendel, J. Kaiser, A. Schindler, Berlin.
2. Th. Tönn, Hamburg.
3. A. Ruth, Frankfurt a. M., Stoc, Hanau.
4. W. Über, A. Beierger, Köln.
5. W. Streubel, Essen.
6. R. Polenz, Leipzig.
7. H. Bah, J. Niederer, München.
8. K. Stüppin, Braunschweig.
9. K. Kraß, Bremen.
10. H. Seiler, Bremerhaven.
11. H. Rosenberger, Dresden.
12. O. Preuß, Goslar.
13. H. Stoll, Chemnitz.
14. J. Jango, Danzig.
15. J. Höltich, Darmstadt.
16. G. Ulser, Dortmund.
17. H. Buchhop, Düsseldorf.
18. A. Gottschling, Gotha.
19. O. Schubert, Hannover.
20. G. Fahrenkrog, Kiel.
21. G. Mehlfeld, Königberg.
22. H. Görr, Magdeburg.
23. H. Schneider, Mainz.
24. J. Rehl, Mannheim.
25. H. Käßler, Nürnberg.
26. G. Jisch, Stettin.
27. J. Bremner, Stuttgart.
28. H. Holl, Wiesbaden.
29. P. Popken, Wilhelmshaven.
30. O. Tillner, Hoyerswerda.
31. H. Fichtner, Liegnitz.
32. O. Richter, Frankfurt a. d. O.
33. G. Gantert, Worms.
34. H. Brinkmann, Rostock.
35. A. Jeschmann, Bielefeld.
36. A. Grafe, Oberfeld.
37. G. Seeger, Bochum.
38. R. Damm, Duisburg.
39. R. Hildebrandt, Erfurt.
40. F. Birkner, Altenburg.
41. M. Tröger, Werben.
42. Chr. Sturm, Dessau.
43. G. Blümke, Heidelberg.
44. M. Hartmann, Karlstraße.
45. F. Möthlein, Wiesbaden.
46. R. Bieswanger, Ingolstadt.

Sich gewählt haben in nachstehenden Wahlabstimmungen abzutreten:

Wahlakt	gewählte Stimmen	zu erzielende Stimmen	Stimmen
1 ...	532	332	332
2 ...	408	282	282
3 ...	291	212	212
4 ...	231	178	178
5 ...	226	173	173
6 ...	234	178	178
7 ...	103	73	73
8 ...	284	202	202
9 ...	230	173	173
10 ...	218	152	152
11 ...	204	142	142
12 ...	202	140	140

Lohnbewegungen.

Düsseldorf. Tarifabschluß im Malergewerbe. Hier haben sich die Kollegen respektlos dem Verbande angeschlossen. Unsere Zahlstelle zählt jetzt rund 50 Mitglieder. Am 4. Mai fand eine Innungsversammlung statt, zu der Kollege Steinecke, Leipzig, sowie die Dokumentationskommission geladen waren. In dieser Versammlung fand unser eingereichter Tarif für den Farbungsberuf Düsseldorf Annahme.

Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich und regelt sich wie folgt: Morgens von 7 bis 8½ Uhr und von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 14 bis 5½ Uhr. Sonnabends von 7 bis 8½ und von 9 bis 1 Uhr.

Der Mindestlohn beträgt für Malergesellen über 21 Jahre M. 1,50, für Gehilfen unter 21 Jahren und Auszubildende, welche nachweislich 3 Jahre im Malerbau gearbeitet haben, M. 1,25 pro Stunde.

Bei unvermeidlichen Nebenstunden werden die ersten 2 Stunden nach Beendigung der regulären Arbeitszeit mit 25% Zuschlag, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag pro Stunde vergütet.

Bei Landaarbeit erhält der Gehilfe pro Tag 75% Zuschlag oder das Mittagessen frei. Wacht sich das Übernachten am Arbeitsorte notwendig, so erhält der Gehilfe eine Auslösung. Sie beträgt für Verheiratete mindestens M. 2,50, für Ledige mindestens M. 2 pro Tag. Wenn der Gehilfe kost und Wohnung frei hat, kommt die Auslösung in Wegfall. Der Weg zur Arbeitsstelle ist innerhalb der Stadtgrenze außer der Arbeitszeit und außerhalb der Stadtgrenze in der Arbeitszeit zu verrechnen.

Die Lohnzahlung findet wöchentlich Freitags bis zum Schluss der Arbeitszeit statt. Ist sie bis eine halbe Stunde nach Arbeitsende nicht beendet, so wird die Wartezeit als Nebenkunde berechnet.

Gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Alles Arbeiten der Gehilfen in eigener Regie (ogenannte Plüschen), solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen, ist verboten.

Arbeitsarbeit ist nicht gestattet. Das Transportieren von größen Wosien Materials durch die Gehilfen ist nicht statthaft. Ist es jedoch in besonderen Fällen nicht zu umgehen, so muß es während der Arbeitszeit erfolgen, respektive die hierfür verbrauchte Zeit als Arbeitszeit berechnet werden.

Der Tarif ist am 4. Mai 1919 in Kraft getreten und hat Gültigkeit bis zum 1. April 1920.

In den Kollegen liegt es nun, den Tarif auch hochzuhalten und geschlossen dem Verbande treu zu bleiben.

Blechländer. Zwischen den Metallindustrien und den beteiligten Arbeitervororganisationen in Düsseldorf ist folgendes Abkommen vereinbart worden:

Die Arbeitszeit beträgt 46 Stunden wöchentlich.

Die Stundenlöhne betragen:

Von	Bis	Von	Bis	Von	Bis	Von	Bis	Von	Bis
14. Mai 1919	16. Mai 1919	18. Mai 1919	18. Mai 1919	21. Mai 1919	21. Mai 1919	25. Mai 1919	25. Mai 1919	28. Mai 1919	28. Mai 1919
Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Für Arbeiterinnen ...	40	45	50	55	60	65	70	75	80
Im Alltag ...	50	55	60	65	70	75	80	85	90
Für ungelernte Arbeiter 40-50	80-70	80-90	100	100	120	120	120	120	120
Im Alltag ...	50-55	75-80	100-110	120	120	120	120	120	120
Für angelernte Arbeiter ...	—	—	95	110	120	120	120	120	120
Im Alltag ...	—	—	120	120	120	120	120	120	120
Für Facharbeiter ...	—	100	120	120	120	120	120	120	120
Im Alltag ...	—	120	120	120	120	120	120	120	120

Für Nebenstunden erfolgt ein Zuschlag, und zwar für die ersten beiden Stunden von 25% p. dt., für weitere und an Sonn- und Festtagen von 50% p. dt.

Auch an diesem Abkommen ist ein großer Teil Kollegen und Kolleginnen beteiligt; sie sind zum Teile im Verband der Maler, teils im Metallarbeiterverband organisiert.

Aus unserem Beruf.

Bielefeld. Eine öffentliche Mitarbeiterversammlung am 18. Mai nahm Stellung zu der ernst zu gewährenden Leistungspauschalage. Nach einem Referat des Kollegen Jeschke wurde beschlossen, daß auch unsere Berufskollegen in der Entlohnung mindestens den Beamten gleichbleiben müßten. (Heute werden pro Stunde 85 und 86% weniger bezahlt.) Allgemein bestimmt wurde das Vor gehen der übrigen Innung bei der entsprechenden Feststellung der Arbeitszeit. Weiter wurden sich die Versammlungen darüber einig, daß durch die Verhandlungen in Bielefeld die letzten Leistungspauschalen später in Kraft treten, als der Reichsstaat vorschreibt. Es wurde noch eine Reihe von Vereinbarungen bestätigt, welche beobachteten und unter anderem noch bestont, daß wir selbst bei der vollen Erfüllung unserer Forderungen immer noch nicht an den Jahresdurchschnitt der Handwerker in südlichen Betrieben heranziehen. Folgende Entwickelung und einflussreiche Annahme: „Die am 18. Mai verhandelten Malergesellen verurteilten entschieden die Art und Weise, in welcher die hiesige Innung die Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit führt. Sie sind nicht gewillt, auf einer einseitigen Regelung durch die Innung zu führen. Sie wünschen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse die denkbar schlechtesten sind, daß also eine ehrliche Verhandlung stattfinden, und zwar mit einer Kommission, die verhandlungsfähig ist.“ Nach einem Schlußwort des Referenten, in dem er besonders betont, daß sein Kollege mehr aufgeschlossen unserer Organisation stehen dürfe, das gemeinsame Ziel uns alle fest vorstelle, fand die Versammlung ihr Ende.

Bremen. In einer in den „Unionssälen“ stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde Kollege Rosenberger als Delegierter zur Generalversammlung gewählt. — Der Geschäftsführer der Säle referierte hierauf über die tatsächlichen zentralen und örtlichen Verhandlungen. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß bei den örtlichen abweilenden Versammlungen die Arbeitgeber nicht zu überzeugen waren, daß die nur 40% die Stunde betragende Pauschalage für Bremen zu gering sei, um so mehr, als dadurch die Spannung zwischen Beamter- und Malerlöhnen jetzt 27% die Stunde beträgt gegen früher 10%. Die vorgebrachte Begründung der Arbeitgeber, daß wenn der Stunde der Söhne erfolgen werde, die Arbeitgeber auch dafür einzutreten werden, die Söhne weniger als anderthalb zu tätigen, wie ein allgemeines Gebot aus. Der Bremener Maler soll nach Ansicht der Arbeitgeber im Sohn, noch hinter jedem ungelehrten Tagarbeiter zurückbleiben. Die geringen vorgebrachten Gegenstände waren so wenig beweiskräftig, daß man sich wundern muß, wie irgend jemand so naiv sein kann, das Vorbehauptete selbst zu glauben. Das Bestreben der Arbeitgeber ging eben dahin, zu verhindern, daß ein Schiedspruch durch das Reichsarbeitsamt erfolge. Die Kollegen der Tarifkommission sind der Meinung, daß unbedingt ein Schiedspruch zu verlangen ist; ebenso soll die Arbeitszeit eine zentrale Regelung erfahren. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß da die Arbeitgeber zu erhöhte Zahlung nicht zu bewegen sind, die leste Instanz zur Entscheidung anzuordnen ist; ein diesbezüglicher Entwurf stand einflussreiche Annahme. Zum Rassenbericht führte Kollege Rosenberger aus, daß im ersten Directo M. 10.827 Einnahme gemacht wurde, der ist eine Ausgabe von M. 8861 gegenübergestellt, so daß ein Kassenbestand von M. 1678 bleibt. Wider den Ausgaben befinden sich für Arbeitslosenunterstützung M. 1308, für Krankenunterstützung M. 912, an die Hauptkasse gesetzt sind M. 4300, der gesamte übrige Betrag ist für Haushaltierung und sonstige notwendige Ausgaben für Filialzwecke verwendet worden.

Erfreulich ist, daß die Filiale von den während der Kriegszeit gemachten Schulden bei der Hauptkasse ungefähr M. 600 abzahlen konnte. Die Mitgliederbewegung zeigt eine wesentliche Besserung auf; zählen wir zu Anfang des

Jahrs 401 Mitglieder, so gehören jetzt 728 Kollegen dem Kreis an. Es sind aber schon wieder Neuaufnahmen erfolgt, so daß der Frühjahrstag noch etwas mehr ist. Wenn man bedenkt, daß ein großer Teil Kollegen sich noch beim Militär (in Lazaretten), ungefähr 40 Kollegen in Haftungshaft und in andern Beuteien sich befinden, und daß wesentliche Aufnahmen von Hingerufenen wegen Monatslöhnen an freiwerdenden Kollegen nicht gemacht werden können, so kann man im allgemeinen schließen, daß diese Beitragssatzierung und Bezahlung der Beiträge ist eine bessere geworden. Rentanten sind bald gut mit vorhandenen Währung des Krieges sind alle Sachen, anderer Dinge eingegangen. Es war und möglich, die Sachenlogik, Schweißware wieder zu belieben, und in den Oberschichten, Zeichen und Opeln neue Sachen zu gebrauchen. All das Gefundene gibt und die Hoffnung, nach der Auflösung der Organisation weiter fortzusetzen ist und wird. Es ist sehr jedes einzelne Männchen, dessen zu folgen, daß auch der letzte Mann verhangt wird. G. A.

LESESTOFF.

Von der illustrierten Wochenschrift der D. G. S. D. „Die Freie Welt“ ging uns vorher die 8. Nummer zu, die einen reichen aktuellen Inhalt aufweist. Den Preisverhandlungen und politischen Maßnahmen gewidmet. Die Beiträge erfreuen im Verlage der „Freiheit“, Berlin, Schaffhauserstrasse 10, Einzelnummer 20 Pf.

Technik für alle — Technik und Industrie, bis unter diesem Titel bei der Frankfurter Verlagsanstalt in Frankfurt erscheinende Monatsschrift für Elektrotechnik, Bau- und Maschinenbau, Bergbau usw., beschließt mit dem aus vorliegenden 12. (Viert.) Heft den laufenden Jahrgang 1918/19. Das 12. Heft enthält eine Reihe interessanter Aussichten, die im Zusammenhang einen Rückblick auf Leistungen bei Bergbau und Hüttenwesen, der Chemie, der Elektrotechnik, des Bauwesens, Verkehrswesen im Wirtschaftsjahr 1918/19 bilden. Viele Männer auf den genannten Gebieten sind es, die die Ansätze niedergeschrieben haben, Wille zur Arbeit auf allen Gebieten. Die Technik spricht aus ihnen und wenn die theoretischen Ausführungen auch die Praxis folgen kann, wird und wird es in Deutschland wieder aufwärts gehen. — Allen Interessenten kann die reich ausgestattete, gut gelesene Monatsschrift nur empfohlen werden. Der Preis beträgt halbjährlich M. 6,00.

Der Arbeitervorstand und die Weltrevolution. Brief an die deutschen Arbeiter von Marx. Wörter-Brief: Der Friede und der Sozialismus. Preis 70 Pf. 1919. Berlin SW 68, Verlag für Sozialwissenschaften G. m. b. H.

Der Friede, die Frage des Seins oder Nichtseins der deutschen Nation wird hier in Übereinstimmung mit dem Gedanken und Denken der deutschen Arbeitersklasse behandelt. Die deutschen Männer finden in der mit großer Sachkenntnis geschriebenen Abhandlung den Weg zur Rettung, zur Verstärkung ihrer Hoffnungen und zur Sicherung ihrer Existenz.

Sterbefasel.

Sternschnuppe. Am 8. Mai starb an den Folgen des Grippe unser Mitglied Bruno Querfurth im 66. Lebensjahr. Dresden. Am 16. April starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges treues Mitglied Emil Staub im Alter von 41 Jahren. — (Sachsen-Anhalt, Freiberg). Am 21. April starb unser Kollege Ludwig Kessler im Alter von 58 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Vom 1. bis 7. Jahr ist die 25. Beitragssatz.

Nr. 20 des „Correspondenzblattes“ liegt heute bei.

Am 2. Juli 1919 die Kosten der

Vier Haushälfte

neu zu bestehen. Im Betracht können nur Kollegen kommen, welche mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sind und das Verhältnisse in der Filiale Berlin genau kennen. Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit sowie der Zugänglichkeit zur Organisation sind bis zum 1. Juli 1919 an das Bureau des Verbandes, Berlin 90 10, Meliorstraße 28, post, zu richten. Die Anstellung erfolgt nach den von der Generalversammlung in Würzburg aufgestellten Grundsätzen. Die Ortsverwaltung.

Gründliche Ausbildung zum Geschäftsführer und Buchhalter im Malerbetrieb durch Kenntnisricht ohne Verstärkung. Probebrief freit. Erfolg garantiert.

Franz Wenzel, Leipzig-E